

59

Est ■ AO

Private Nutzung eines betrieblichen Handys bei vorherigem Verkauf an den Arbeitgeber

ESTG § 3 Nr. 45 ■ AO § 42

Der BFH hat sich mit der Frage befasst, ob es hinsichtlich der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 45 EStG einen Gestaltungsmissbrauch darstellt, wenn ein Arbeitnehmer sein Handy für einen symbolischen Preis an seinen Arbeitgeber veräußert, der Arbeitgeber das Gerät dem Arbeitnehmer dann zur dienstlichen und privaten Nutzung überlässt und fortan die kompletten laufenden Handykosten übernimmt.

Sachverhalt

Arbeitnehmer A schloss mit seinem Arbeitgeber einen Kaufvertrag und verkaufte dabei sein privates Handy für den Preis von 1 Euro an seinen Arbeitgeber. Dieser stellte das Gerät anschließend A – im Rahmen eines Überlassungsvertrags – wieder für die private und dienstliche Nutzung zur Verfügung und übernahm die Kosten für den laufenden Mobilfunkvertrag von A. Die Kostenübernahme erstreckte sich auch auf den Aufwand für Wartung und Reparaturen. Die Überlassung des Geräts ist an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft, sodass A nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist, das Mobiltelefon an den Arbeitgeber herauszugeben.

Frage

Ist die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei?

Antwort

Ja, sie ist steuerfrei.

Begründung

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung eines betrieblichen Mobiltelefons des Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer für private Zwecke und die Übernahme der Kosten des Mobilfunkvertrags stellt nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG grundsätzlich einen steuerbaren geldwerten Vorteil dar. Nach § 3 Nr. 45 EStG sind aber die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten (z. B. Personal-

*Handy-
überlassung ...*

computer, Laptops, Smartphones, Tablets, Handys) sowie deren Software und Zubehör, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, steuerfrei. Den Arbeitgebern sollte mit Einführung der Vorschrift die Möglichkeit gegeben werden, ihren Arbeitnehmern die private Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte zu erlauben, ohne dies durch den mit der steuerlichen Erfassung des Sachbezugs verbundenen Verwaltungsaufwand zu erschweren.

... nach Erwerb durch Arbeitgeber ...

Hier ist ein **betriebliches** Telekommunikationsgerät überlassen worden, da der Arbeitgeber sowohl das zivilrechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an dem Gerät erlangt hatte. Nach Auffassung des BFH¹ bestehen auch keine Anzeichen für ein unwirksames Scheingeschäft. Zwischen den Vertragspartnern bestand Einigkeit über den Eigentumsübergang. Beide Vereinbarungen waren untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verknüpft. Der „Mobiltelefon-Überlassungsvertrag“ endete automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

... auch bei symbolischem Kaufpreis ...

Nach Auffassung der Finanzverwaltung in H 3.45 Beispiel 2 LStH führen Ankäufe zu einem nicht marktüblichen Preis von z. B. – wie hier – 1 Euro dazu, dass der Kaufvertrag einem Fremdvergleich nicht standhält und es sich somit bei der Zurverfügungstellung des Mobiltelefons nicht um ein betriebliches Telekommunikationsgerät des Arbeitgebers handelt. Allein aufgrund der (geringen) Höhe der vereinbarten Kaufpreise für die Mobiltelefone kann nach Auffassung des BFH nicht angenommen werden, dass die Kaufverträge einem Fremdvergleich nicht standhalten würden. Denn die vereinbarten Kaufpreise als solche indizieren noch kein den Gleichklang wirtschaftlicher Interessen bestimmendes Näheverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zudem kann ein (geringer) Kaufpreis nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem – wie hier – Überlassungsvertrag zu würdigen.

... kein Gestaltungsmissbrauch

Es liegt auch kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO vor. Dieser liegt vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Stpfl. oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt.

Der Abschluss des Kaufvertrags über das Mobiltelefon zu einem Kaufpreis von 1 Euro stellt hiernach keinen Gestaltungsmissbrauch dar, so der BFH. Der Kaufvertrag und die darauf beruhende

1 BFH vom 23.11.2022 VI R 50/20.

Übereignung des Geräts an den Arbeitgeber sind vielmehr die wirtschaftlich angemessene, einfache und zweckmäßige Möglichkeit, dem Arbeitgeber ein betriebliches Mobiltelefon zu verschaffen. Der Abschluss des Kaufvertrags war auch keine nur vorübergehende, kurzfristige Maßnahme, um gesetzlich nicht vorgesehene Steuervorteile zu erlangen. Vielmehr verbleibt das vom Arbeitgeber erworbene Mobiltelefon dauerhaft in dessen (zivilrechtlichem) Eigentum. Der Umstand, dass die vorliegende Gestaltung es dem Arbeitgeber gestattete, das Mobiltelefon A anschließend wieder zu überlassen und unter Inanspruchnahme der Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 45 EStG dessen steuerfreie Privatnutzung zu ermöglichen, führt nicht zur Unangemessenheit der Gestaltung. Vielmehr verwirklicht sich hierdurch gerade ein vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehener steuerlicher Vorteil, sodass insoweit grundsätzlich ohne Bedeutung ist, zu welchem Kaufpreis das Mobiltelefon erworben wurde.

Höhe des Kaufpreises grundsätzlich ohne Bedeutung

Die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist daher steuerfrei.

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach